

07.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts
(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

Punkt 21 der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat bringt seine Sorge zum Ausdruck, dass die beabsichtigten Änderungen in § 106 europarechtlich unzulässig sind. Artikel 61 Absatz 4 des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EKEK) setzt klar umrissene Vorgaben für die Verfügung von lokalem Roaming auf Antrag eines Marktteilnehmers in einem „eng“ umgrenzten Gebiet. Diese Vorgaben werden aus Sicht des Bundesrates im vorliegenden Gesetz nicht hinreichend berücksichtigt, insbesondere da durch die Streichung des Wortes „eng“ in § 106 Absatz 1 unklar ist, auf welche Gebietseinheiten sich die Vorschrift beziehen kann oder darf.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass gemäß EKEK keine Roaming-Verpflichtung in Betracht kommt, wenn das betreffende Gebiet schon von zwei Netzbetreibern versorgt wird. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Bundesrates zu hinterfragen, wenn laut vorliegendem Gesetz die Verfügung von lokalem Roaming nun auch unabhängig vom Antrag eines Marktteilnehmers erfolgen können soll und offenbar davon ausgegangen wird, dass nicht nur das Angebot, sondern auch die Nachfrage nach lokalem Roaming von der Gesetzesvorschrift angeordnet werden kann.

...

3. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass in § 106 Absatz 2 Nummer 1 – ebenso wie in § 87 Absatz 2 Nummer 1 – die Belange „unterbrechungsfreie Versorgung ... für alle Endnutzer ... bis 2026“ aufgenommen wurden, insofern als lokales Roaming entgegen des durch den EKEK gesetzten rechtlichen Rahmens als Instrument zur Erreichung von Versorgungszielen missverstanden wird. Dass lokales Roaming darüber hinaus auch noch zugunsten dritter Netzbetreiber angeordnet werden könnte, die keine eigene vergleichbare Infrastruktur und entsprechend keine vergleichbaren Infrastrukturinvestitionen aufweisen, kann aus Sicht des Bundesrates zudem wettbewerbsrechtliche Klärungsbedarfe aufwerfen.
4. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass Versorgungsziele gemäß EKEK durch die zuständigen unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden auferlegt und nicht per Gesetz einschließlich Jahresvorgabe vorgeprägt werden sollten.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf, in einem zukünftigen Rechtsetzungsverfahren eine Umsetzung näher am Wortlaut von Artikel 61 Absatz 4 EKEK vorzunehmen, so wie dies der ursprüngliche Gesetzesentwurf vorgesehen hatte. Hierzu wird mit Blick auf § 106 Absatz 1 auch auf den Beschluss des Bundesrates in Drucksache 29/21, Ziffer 30, verwiesen.